



Vereins- und
Parteiunterstützungsverordnung

für die

Einwohnergemeinde Wikon

vom 1. Januar 2023, rev. 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Grundsätze	3
3. Bedingungen zur Vereinsunterstützung.....	3
3.1. Verein mit Sitz in Wikon	3
3.2. Zweck.....	3
3.3. Erfolgsrechnung / Bilanz.....	4
3.4. Antrag zur Vereinsunterstützung.....	4
3.5. Mittelbereitstellung und -Auslösung.....	4
4. Vereinsunterstützung.....	4
4.1. Finanzielle Grundpauschale.....	4
4.2. Infrastrukturbeitrag	4
4.3. Kinder- und Jugendförderungsbeitrag	5
4.4. Sonderbeiträge.....	5
4.5. Jubiläumsbeiträge	5
5. Parteiunterstützung.....	5
5.1. Parteiunterstützung auf Basis von besetzten Mandaten.....	5
5.2. Parteiunterstützung auf Basis von Listenstimmen	5
5.3. Auszahlung.....	5
6. Kriterien zur Beitragsberechtigung.....	6
6.1. Anlassbelegung.....	6
7. Weitere Formen der Vereinsunterstützung.....	6
7.1. Beiträge für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung	6
7.2. Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde	6
7.3. Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen	6
7.4. Gebührenbefreiung für die Benützung des öffentlichen Grundes	6
7.5. Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine.....	6
8. Infrastruktur.....	7
8.1. Raumentwicklung.....	7
8.2. Veranstaltungskalender und Raum-Reservationssystem.....	7
8.3. Vermietung von Räumlichkeiten	7
9. Kommunikation.....	7
9.1. Vereinsvorstandstreffen	7
9.2. Website und Wiigger Blättli zum Thema Freizeit	7
10. Vollzug.....	7
10.1. Einstellung der Beträge im Voranschlag.....	7
10.2. Missbrauch	8
11. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8
11.1. Frühere Beschlüsse des Souveräns.....	8
11.2. Inkraftsetzung.....	8

1. Einleitung

Die Vereine und Parteien bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle, politische und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Wikon. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität mit der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner bei und gestalten die Zukunft der Gemeinde aktiv mit.

Der Gemeinderat begrüsst in seiner Strategie alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Dabei wird der Jugend- und Altersförderung besondere Bedeutung geschenkt.

Diese Verordnung zur Unterstützung der Wikoner Vereine und Parteien legt die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest. Sie wurde gemeinsam mit Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern erarbeitet und stellt in Einklang mit der Gebührenordnung für die Benützung der Schulanlage eine wichtige Grundlage für die Unterstützung dar.

2. Grundsätze

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Wikon.

Die Vereins- und Parteiförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde Wikon unterstützt die Tätigkeit der Vereine und Parteien finanziell.
- Die Gemeinde Wikon schafft durch angemessene Infrastruktur gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit.
- Die Gemeinde Wikon fördert die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen.

Die Unterstützungsleistungen werden über alle drei Säulen hinweg gesamthaft berücksichtigt. Wird ein Verein beispielsweise im Bereich Infrastruktur unterstützt, wird dies bei einem Gesuch um finanzielle Unterstützung berücksichtigt.

3. Bedingungen zur Vereinsunterstützung

3.1. Verein mit Sitz in Wikon

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in Wikon.

Unterstützt werden kann auch ein zeitlich befristetes Organisationskomitee, welches nicht einem Verein angehört und einen Anlass organisiert, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Wikon liegt.

3.2. Zweck

Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Wikon an. Er darf weder gewinnorientierte, noch kommerzielle Zwecke verfolgen. Der Verein fördert in erster Linie den breiten- und nicht den Spitzensport. Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt.

3.3. Erfolgsrechnung / Bilanz

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

3.4. Antrag zur Vereinsunterstützung

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.

Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind bis Mitte Juni vollständig und mit dem offiziellen Formular an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig bzw. bei Änderung)
- Angabe über die Anzahl Mitglieder mit Wohnort
- Budget des Antragsjahres

Das Vereinspräsidium unterzeichnet das Antragsformular, welches die Echtheit der Angaben bezeugt und für ergänzende Auskünfte zur Verfügung steht.

Beitragsgesuche sind an folgende Stelle zu richten:

Gemeindeverwaltung Wikon, Gemeindeganzlei, Heimatweg 3, 4806 Wikon

3.5. Mittelbereitstellung und -Auslösung

Die Höhe der finanziellen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Budgets durch den Gemeinderat festgelegt.

Die Auslösung der finanziellen Mittel erfolgt gemäss Kompetenzordnung.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Vereinsbeiträge.

4. Vereinsunterstützung

Es werden die nachfolgenden Unterstützungsleistungen ausgerichtet.

4.1. Finanzielle Grundpauschale

Jeder Verein, welcher die Voraussetzungen nach Art. 3 erfüllt, erhält eine Grundpauschale unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Aktivmitglieder. Dieser ist nach Anzahl Mitglieder abgestuft.

4.2. Infrastrukturbeitrag

Die Gemeinde erhebt grundsätzlich für die Benützung der Infrastrukturanlagen, welche die Vereine zur Ausübung ihres Vereinszwecks regelmässig beanspruchen, Gebühren gemäss dem Tarifblatt für die Benützung von öffentlichen Anlagen.

4.3. Kinder- und Jugendförderungsbeitrag

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Ausrichtung von Beiträgen ausserdem Vereine, die jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz Wikon haben, mit einem Förderbeitrag.

Als Jugend fördernd gilt ein Verein, wenn er mit Jugendlichen auf kulturellem, musikem, sportlichem oder bildendem Bereich regelmässige Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt.

Beitragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Wikon, die Angebote für in der Gemeinde Wikon wohnhafte Kinder bis Jugendliche, die im Beitragsjahr das 19. Altersjahr vollenden oder vollendet haben, welche im Verein regelmässig und nachhaltig von qualifizierten Personen gefördert werden.

4.4. Sonderbeiträge

Die Gemeinde kann zusätzliche Beiträge für Anlässe, Lager und für Tagesaktivitäten leisten, welche sich an Kinder, Jugendliche und Personen im AHV-Alter richten. Zudem kann die Gemeinde Leistungsvereinbarungen mit konkreten Aufgaben abschliessen.

4.5. Jubiläumsbeiträge

Ortsvereine erhalten auf Gesuch hin erstmals zum 10-jährigen Jubiläum, dann wiederkehrend alle 10 Jahre eine Jubiläumsgabe in der Höhe eines Jahresbeitrages des laufenden Vereinsjahres.

Voraussetzung:

Der Verein ist im Sinne von Art. 3 beitragsberechtigt;

- Es wird eine Veranstaltung für die Bevölkerung durchgeführt.
- Der Gemeinderat erhält eine Einladung zur Jubiläumsfeier

5. Parteiunterstützung

Es werden die nachfolgenden Unterstützungsleistungen für in der Gemeinde organisierte politische Parteien ausgerichtet.

5.1. Parteiunterstützung auf Basis von besetzten Mandaten auf kommunaler Ebene

Jede Ortspartei, welche in Wikon organisiert ist, hat Anspruch auf folgende Parteibeiträge pro besetzten Sitz und Jahr:

5.2. Parteiunterstützung auf Basis von Listenstimmen auf Kantonaler Ebene

Jede Ortspartei, welche in Wikon organisiert ist, hat Anspruch auf folgende Parteibeiträge:

Pro eingelegte Listenstimme bei den letzten Kantonsratswahlen eine Pauschale von CHF 4.00 / Jahr)

5.3. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jeweils Ende des Jahres auf das von der Partei bezeichnete Konto.

6. Kriterien zur Beitragsberechtigung

6.1. Anlassbelegung

Für die einmalige oder nur gelegentliche Benützung gemeindeeigener Infrastrukturen gilt das Tarifblatt für die Benützung von öffentlichen Anlagen (Anlassbelegung).

7. Weitere Formen der Vereinsunterstützung

7.1. Beiträge für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Die Gemeinde kann Vereine, die Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung organisieren, auf Gesuch hin mit einer Kostenübernahme, einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützen.

7.2. Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde

Von Vereinen erbrachte Leistungen, die von direktem Nutzen für die Gemeinde sind, können ausserhalb dieser Verordnung mittels separater Leistungsvereinbarung entschädigt werden.

7.3. Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen

Die Gemeinde kann Vereine oder Organisationen zusätzlich unterstützen, die Fronarbeit oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen oder Veranstaltungen im Interesse der Grosszahl der Bevölkerung durchführen.

Dies kann geschehen durch:

- Einmalige finanzielle Beiträge
- Jährlich wiederkehrende finanzielle Beiträge
- Gewährleistung von Defizitgarantien

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

7.4. Gebührenbefreiung für die Benützung des öffentlichen Grundes

Den Vereinen können die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes bei öffentlichen Anlässen, die einmalig stattfinden, durch den Gemeinderat reduziert oder erlassen werden.

7.5. Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen der Gemeindewerke (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen.

8. Infrastruktur

8.1. Raumentwicklung

Die Gemeinde Wikon schafft durch eine angemessene Infrastruktur gute Rahmenbedingungen für die Vereine.

8.2. Veranstaltungskalender und Raum-Reservationssystem

Die Gemeinde Wikon führt unter <https://www.wikon.ch/freizeit/veranstaltungen.html/32> einen Veranstaltungskalender mit Reservationsmöglichkeiten für Daten und Räume.

8.3. Vermietung von Räumlichkeiten

Für die Vermietung von Räumlichkeiten gilt das Benützungsreglement für öffentliche Anlagen.

9. Kommunikation

9.1. Vereinsvorstandstreffen

Der Gemeinderat lädt mindestens einmal jährlich die Vereinsvorstände zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren. Das Vereinsvorstandstreffen ist Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen.

Am Vereinsvorstandstreffen kann pro Verein ein Mitglied (vorzugsweise Vereinspräsident oder Vereinspräsidentin) teilnehmen.

9.2. Website und Wiigger Blättli zum Thema Freizeit

Die Gemeinde Wikon stellt den Vereinen unter <https://www.wikon.ch/freizeit/vereine.html/33> eine Internetplattform zur Verfügung.

Es werden nur Vereine ins Vereinsverzeichnis aufgenommen, welche die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

Die Internetplattform als auch das Wiigger Blättli bieten den Vereinen gratis die Möglichkeit zur Publikation von Veranstaltungen.

Pro Ausgabe darf der Umfang der Einsendung pro Verein eine A4-Seite umfassen.

10. Vollzug

10.1. Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich vom Gemeinderat mit dem Voranschlag festgesetzt.

10.2. Missbrauch

Beantragt ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann der Gemeinderat die entsprechenden Beiträge streichen. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

11.1. Frühere Beschlüsse des Souveräns

Von diesem Konzept nicht betroffen sind Beiträge, welche von übergeordneten Organen bereits zu einem früheren Zeitpunkt gesprochen wurden.

11.2. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung an seiner Sitzung vom 5. April 2022 genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und wird erstmals für die Budgetierung 2023 berücksichtigt.

Die Änderung von Art. 4.5 (Jubiläumsbeiträge) sowie Art. 8.2 (Umfang Beiträge Wiigger Blättli) tritt auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

Die Ausrichtung von Parteibeiträgen erfolgt erstmals per 1. Januar 2026.

Wikon, 5. April 2022, rev. 1. Juli 2025

Gemeinderat Wikon

André Wyss
Gemeindepräsident



Martina Winiger
Gemeindeschreiberin

Beitragshöhe

1	Grundbeitrag		
1.1	bis 25 Aktivmitglieder	CHF	200.00
1.2	bis 50 Aktivmitglieder	CHF	400.00
1.3	Ab 50 Aktivmitglieder	CHF	600.00
2	Beitrag für Jugendförderung		
2.1	bis 25 Jugendliche	CHF	100.00
2.2	bis 50 Jugendliche	CHF	200.00
2.3	ab 50 Jugendliche	CHF	300.00
3	Abzug für Infrastrukturbenützung		
3.1	Nutzungsbedarf		
	a für die wöchentliche Nutzung von gemeindeeigenen Räumen (Ferien ausgenommen)	CHF	200.00
	b für die regelmässige Nutzung von gemeindeeigenen Räumen (weniger als wöchentlich)	CHF	100.00
	c für die Nutzung von Lagerraum	CHF	100.00
3.2	Für die Reduktion oder Erlass von Miet-, Pacht oder Baurechtszinsen oder für Einmalbeiträge an vereinseigene Räume	CHF	200.00
4	Sonderbeiträge		
4.1	Lager für Jugendliche	CHF	20.00/Teilnehmer
4.2	Ausflug für Senioren und Seniorinnen (gemeinnütziger Frauenverein)	CHF	25.00/Teilnehmer
4.3	Medaillen Schnellscht Wiigger	CHF	effektive Kosten
4.4	gemäss separater Leistungsvereinbarung		
5	Parteibeiträge		
5.1	Beitrag pro durch die Partei besetztes Mandat		
	Gemeindepräsidium / Gemeinderat	CHF	50.00 / Mandat
	Bildungskommission / Controlling-Kommission	CHF	30.00 / Mandat
	Urnenbüro	CHF	10.00 / Mandat
5.2	Beitrag je Listenstimme letzte Wahlen Kantonsrat	CHF	4.00/Listenstimme